

**tirol**Unabhängiger Verwaltungssenat in  
Tirol

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Gruppe Luft – Wasser  
Abteilung II/L3  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

*Dr. Christoph Lehne*  
*Telefon: 0512/508-3718*  
*Telefax: 0512/508-3705*  
*E-Mail: uvs@tirol.gv.at*  
*DVR: 0059463*

e-mail: veronika.loeblich@bmvit.gv.at

---

**Bundesgesetz über lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen;  
Begutachtungsverfahren**

*Geschäftsza* uvs-2004/71-80 (Ihre Zahl: 78.538/1-II/L3/04)

*hl* 21.09.2004

*Innsbruck,*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Entwurf vom 9.8.2004 erlaubt sich die gefertigte Behörde, folgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen die zum Teil wörtliche Übernahme der Richtlinie werden keine grundsätzlichen Bedenken abgegeben. In sprachlicher Hinsicht sollten aber Verbesserungen möglich sein. So ist zum Beispiel das erste Ziel des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes unbeabsichtigterweise ziemlich brutal formuliert und gemahnt eher an ein Beschwerdeführervernichtungsprogramm als an eine moderne Umweltvorschrift.

Das Ziel könne wie folgt formuliert werden:

Z.1 die Begrenzung oder Reduktion der Fluglärmbelastungen.

Die Definitionen wurden von der zitierten Richtlinie übernommen. Ihre sprachliche Ausgestaltung wird daher kaum zu beeinflussen sein.

Zu § 4 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes: Hier wird die Formulierung „sofern bei der Prüfung soweit möglich die im Anhang I genannten Informationen berücksichtigt werden“ kritisiert.

Es ist sachlich nicht einsichtig, warum die im Anhang I genannten Informationen „soweit möglich“ berücksichtigt werden sollen. Ist damit beabsichtigt, die Wichtigkeit des Ermittlungsverfahrens von vornherein zu relativieren? Die Wörter „soweit möglich“ wären daher zu vermeiden.

Für § 5 des Begutachtungsentwurfes wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*Ergibt eine gemäß den Vorschriften des § 4 durchgeführte Prüfung aller möglichen Maßnahmen, dass nach Erwägung partieller Betriebsbeschränkungen zur Erreichung der gesetzlichen Ziele Luftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 4 leg.cit. ausgeschlossen werden müssen, gelten anstatt des in Art 9 der Verordnung(EWG) Nr.2408/92 vorgesehenen Verfahrens folgende Vorschriften:*

Auch in § 7 des Entwurfes sollte der Ausdruck „Knapp die Vorschriften erfüllende Luftfahrzeuge“ durch Luftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 4 leg.cit. ausgetauscht werden.

Ansonsten werden keine Einwände gegen diesen Entwurf erhoben.

Der Vorsitzende des  
Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:

Dr. Christoph Purtscher